

Vertragsgrundlagen für die Durchführung von geschlossenen Gruppenreisen der Firma Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG

1. Vertragspartner, Definitionen, Vertragsabschluss

1.1. Vertragspartner von **Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG** - nachfolgend **RFG** abgekürzt - ist ausschließlich die im anhängenden Formular unter Ziff. 1 bezeichnete private oder juristische Person oder Institution wie Verein, Volkshochschule, Firma, Kirchengemeinde, Gesellschaft, nachfolgend als **Gruppenauftraggeber** bezeichnet und mit „**GA**“ abgekürzt.

1.2. Der Begriff „**Gruppenverantwortliche/r**“ – nachfolgend „**GV**“ abgekürzt – bezeichnet den Vertretungsberechtigten, Beauftragten oder eine sonstige Person, die bezüglich des Vertragsabschlusses, der Organisation und der Durchführung einer Gruppenreise und der sonstigen Abwicklung rechtsgültig für den GA als dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter handelt. Soweit nachfolgend der GV angesprochen ist, beziehen sich sämtliche Regelungen auf ihn als rechtsgeschäftlicher Vertreter des GA. Die **Reiseteilnehmer/innen** sind nachfolgend mit „**RT**“ bezeichnet; im Interesse der Verständlichkeit wird für die Einzahl die männliche Form verwendet.

1.3. RFG übermittelt dem GV zusammen mit dem Angebot für die Reiseleistungen das Formular „Vereinbarung für die Reise einer geschlossenen Gruppe“. Mit Übermittlung dieser Unterlagen erfolgt noch kein verbindliches Vertragsangebot von RFG.

1.4. Vielmehr bietet der GV namens des GA mit Rückübersendung des rechtsverbindlich unterzeichneten Formulars „Vereinbarung für die Reise einer geschlossenen Gruppe“ den Abschluss des Vertrages auf Grundlage der „Vertragsgrundlagen“ und der dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten oder im Vertragsexemplar abgedruckten Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen (nachfolgend: „Teilnehmerbedingungen“) von RFG verbindlich an.

1.5. Der Vertrag mit dem GA kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch XXX an den GV mit den „Vertragsgrundlagen“ und den Teilnehmerbedingungen von RFG als Vertragsinhalt zustande. Die in den Teilnehmerbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu Rechten und Pflichten des GA und des GV sind unmittelbarer Inhalt des mit dem GA zu Stande kommenden Vertrages.

1.6. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen RFG und GA/GV über einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Einzelleistungen (insbesondere gegebenenfalls bereits abgeschlossene Verträge über Mietomnibusse) zu den konkret genannten Reisedaten.

2. Stellung und Leistungen von RFG

2.1. RFG erbringt die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen gegenüber den RT als verantwortlicher Reiseveranstalter gemäß §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

2.2. Die Leistungsverpflichtung von RFG bestimmt sich nach:

a) der Buchungsbestätigung von RFG an den GV und das darin in Bezug genommene Programm.

b) den jeweils gültigen Teilnehmerbedingungen von RFG und insbesondere den in diesem Vertrag geregelten Sonderbedingungen für Reisen geschlossener Gruppen.

3. Haftung von RFG

3.1. RFG haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von RFG – vom GA zusätzlich zu den von RFG zu erbringenden Leistungen angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den RT zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom GA organisierte An- und Abreisen zum Ort des vertraglichen Reisebeginns.

b) Nicht im Leistungsumfang von RFG enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise sowie am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

3.2. Soweit RFG vom RT wegen solcher vorgenannten Leistungen oder Leistungsteilen auf Erfüllung oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, stellt der GA RFG von solchen Ansprüchen frei.

3.3. RFG haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des GA oder des GV oder sonstiger vom GA eingesetzter Personen, insbesondere nicht für mit RFG nicht abgestimmte Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber den RT.

3.4. Der GA stellt RFG auch insoweit von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen der RT, die ihr gegenüber erhoben werden, frei.

3.5. Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 8 der Teilnehmerbedingungen von RFG gilt auch im Verhältnis zwischen RFG einerseits sowie dem GA andererseits.

4. Buchungsabwicklung

4.1. RFG stellt dem GA eine ausreichende Zahl von Anmeldeformularen samt Formblättern zur Unterrichtung über die Buchung einer Pauschalreise und den jeweils aktuellen Teilnehmerbedingungen von RFG zur Verfügung. Der GV hat sicherzustellen, dass jedem RT das Formblatt und die Teilnehmerbedingungen von RFG tatsächlich zusammen mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden und von diesem durch Unterzeichnung des ausgefüllten Anmeldeformulars als Inhalt des Reisevertrages anerkannt werden.

4.2. Der GA hat RFG freizustellen, soweit sich für RFG rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile dadurch ergeben, dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen dazu führt, dass die Teilnehmerbedingungen von RFG mit dem RT nicht wirksam vereinbart wurden oder das Formblatt nicht übergeben wurde.

4.3. Ist vereinbart, dass die Abrechnung mit dem GA im Wege der Gesamtabrechnung erfolgt und dieser die Buchungen der einzelnen RT selbst und direkt abwickelt, so gilt:

a) Der GV bestätigt die Buchung gegenüber RT namens RFG schriftlich.

b) Der GA ist verpflichtet, RFG die Originale der Anmeldungen sowie Kopien der von ihm erteilten Buchungsbestätigungen zu übermitteln und zu überlassen.

c) Der GA ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung in Übereinstimmung mit der Buchungsbestätigung, die er von RFG erhalten hat, vorzunehmen und keine darüber hinausgehende Leistungen zu bestätigen oder zuzusichern.

4.4. Ist mit dem GA vereinbart, dass RFG dem RT einzelne Buchungsbestätigungen erteilt, so wird die Buchung einzelner RT wie folgt abgewickelt:

a) Der GA ist verpflichtet, in der Reiseausschreibung deutlich anzugeben, ob die ausgefüllten Anmeldeformulare an ihn oder direkt an RFG zu senden sind. Ist festgelegt, dass die Anmeldungen an den GA zu senden sind, reicht dieser sie an RFG weiter.

- b) RFG bestätigt sodann die einzelne Buchung durch kombinierte Buchungsbestätigung/Rechnung direkt an den RT.
- 4.5. Weicht der vom GA mit dem RT vereinbarte Preis von dem Preis ab, der von RFG an den GA berechnet wurde, so ist der GA verpflichtet, den vom RT zu bezahlenden Endpreis in die Reiseanmeldung aufzunehmen.
- 4.6. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vereinbarungen durch den GA stellt er RFG von allen ihr hieraus entstehenden Nachteilen frei.
- 4.7. Soweit der GA mit RFG ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8.1 und 8.2 vereinbart hat, gelten folgende Regelungen:
- a) Dieses Sonderkündigungsrecht des GA lässt das Recht von RFG unberührt, die Reise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen von RFG wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl abzusagen.
- b) Der GA ist im Falle der Vereinbarung eines solchen Sonderkündigungsrechts verpflichtet, Buchungsbestätigungen an die RT nur mit folgendem, drucktechnisch deutlichem Zusatz vorzunehmen:
„ ... (Name des GA) hat mit der Firma Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG, dem verantwortlichen Reiseveranstalter dieser Reise, ein Sonderrücktrittsrecht zugunsten von (Name des GA) vereinbart. Dieses gilt, unabhängig vom Recht der Firma Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG, die Reise wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl gemäß Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen abzusagen, bis 4 Monate vor Reisebeginn. Die vorliegende Buchungsbestätigung erfolgt also unter dem Vorbehalt, dass (Name des GA) die Reise gegebenenfalls durch Ausübung des vereinbarten Sonderrücktrittsrechts absagen kann. Über eine etwaige Absage der Reise durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Im Falle einer solchen Absage besteht kein Anspruch Ihrerseits auf Durchführung der Reise als Gruppenreise oder als Einzelreise gegenüber RFG.“
- c) Der GA stellt RFG von etwaigen Ansprüchen der RT frei, die sich daraus ergeben könnten, dass dieser Hinweis nicht oder nicht in ausreichender Deutlichkeit in die vom GA den RT erteilten Buchungsbestätigungen aufgenommen wird.

5. Gruppenstärke; Mindestteilnehmerzahl

- 5.1. Der GA verpflichtet sich, unabhängig von den Möglichkeiten zum kostenlosen Rücktritt nach Ziff. 8.1, bis zum 21. Tag vor der Abreise RFG nähere Angaben über die wahrscheinliche Gruppenstärke zu machen.
- 5.2. Soweit keine andere Nachricht erfolgt, gilt die ursprünglich reservierte Teilnehmerzahl als Festkontingent.
- 5.3. Die Mindestteilnehmerzahl wird einvernehmlich zwischen RFG und GA bei Angebotserstellung festgelegt. Ist eine Mindestteilnehmerzahl nicht abweichend festgelegt, gelten 85 % der kalkulierten Teilnehmerzahl (aufgerundet auf die nächste ganze Personenzahl) als Mindestteilnehmerzahl vereinbart. Soll eine Durchführungsgarantie vereinbart werden, ist als Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich 0 zu vereinbaren.

6. Preise

- 6.1. Dem von RFG in der Buchungsbestätigung bestätigten Reisepreis liegt die dort genannte Mindestteilnehmerzahl zugrunde.
- 6.2. RFG ist gegenüber den RT und dem GA zu einer Preiserhöhung nur nach Maßgabe der Unterpunkte von Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen berechtigt.
- 6.3. Soweit die Zahl der Teilnehmer eine in der Buchungsbestätigung angegebene oder mit dem GA vereinbarte Mindestteilnehmerzahl unterschreitet und RFG gleichwohl zur Durchführung der Reise verpflichtet ist oder die Reise freiwillig oder auf Wunsch des GA trotz geringerer Teilnehmerzahl durchführt, ist RFG unabhängig von den Voraussetzungen zur Preiserhöhung in den Regelungen nach Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen berechtigt, vom GA bzw. den einzelnen RT eine entsprechende Erhöhung des Reisepreises zu verlangen.
- 6.4. Der GA darf einen Aufschlag auf den mit RFG vereinbarten Reisepreis nur in einer mit RFG abgestimmten und vereinbarten Höhe vornehmen. Bei Ansprüchen von RT auf ganze oder anteilige Rückerstattung des Reisepreises (insbesondere im Falle des Rücktritts vom Reisevertrag, der Kündigung des Reisevertrages oder der Minderung des Reisepreises) ist der GA zur anteiligen Rückerstattung des Aufschlages an den RT verpflichtet. Der GA stellt insoweit RFG von Forderungen von RT an RFG frei.
- 6.5. Dem GA ist bekannt, dass die Kostendeckung einer Reiserücktrittskostenversicherung für den einzelnen RT nur auf der Basis des von RFG an den GA berechneten Reisepreises und eines Zuschlags hierauf von max. EUR 200,- pro Person besteht. Der GA verpflichtet sich, den RT auf eine durch einen eventuell höheren Zuschlag entstehende Deckungslücke hinsichtlich der Reiserücktrittskostenversicherung hinzuweisen. Der GA stellt RFG von jedweden etwaigen Ansprüchen der RT gegenüber RFG frei, gleichfalls von entsprechenden Ausfällen im Bereich der Bezahlung der Stornokosten durch den RT bzw. die Reiserücktrittskostenversicherung.
- 6.6. Sollen Kosten in höherem Umfang als € 200,- pro Person abgesichert werden, ist RFG nach Absprache mit dem GA ohne Rechtsverpflichtung und nach Rücksprache mit dem Versicherer gegebenenfalls bereit, das Leistungsverzeichnis entsprechend zu erweitern (z.B. Bustransfer zum/vom Flughafen mit lokalem Anbieter etc.) und die jeweilige Leistung in die von RFG gegenüber dem RT geschuldeten Leistungen unter anteiliger Erhöhung des Reisepreises zu integrieren.

7. Inkasso

- 7.1. Soweit mit dem GA nichts anderes vereinbart wurde, führt der GA das Inkasso der Anzahlung sowie des Restreisepreises einschließlich aller zusätzlichen Kosten für RFG treuhänderisch und nach Maßgabe von Ziff. 3 der Teilnehmerbedingungen von RFG durch.
- 7.2. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 651t BGB ist es dem GA und sonstigen Personen auf dessen Seite ausdrücklich untersagt, Zahlungen auf den Reisepreis von RT abweichend von den Teilnehmerbedingungen von RFG, oder abweichend von den im Einzelfall mit RFG getroffenen Vereinbarungen von RT zu fordern oder entgegenzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für freiwillige Zahlungen des RT. Der GA und der GV werden darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung als Verstoß gegen § 651s, t BGB und § 147b der Gewerbeordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.
- 7.3. Der GA verpflichtet sich, nach Übergabe der/des Sicherungsscheine/s und spätestens 90 Tage vor der Reise eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises an RFG zu leisten. Der Restbetrag muss spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn auf einem Konto von RFG eingegangen sein.
- 7.4. Abweichend von den vorgenannten Terminangaben besteht die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung anderer Zahlungs-

ziele (z.B. bei Transport mit Charter- bzw. Billigfluggesellschaften). Die gesetzlichen Vorgaben aus § 651s, t BGB müssen dabei beachtet werden. Etwaige Abweichungen sind nachfolgend in diesem Vertrag aufgeführt oder müssen bei späterer Vereinbarung schriftlich erfolgen.

8. Rücktritt/Ersatzperson

8.1. Soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbart ist (z.B. bei Charter- oder Billigflügen), kann der GA von dieser Vereinbarung kostenlos bis 3 Monate vor Reisebeginn zurücktreten. Eine Verlängerung dieses Rücktrittsrechts ist nur durch ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit RFG möglich. Der Rücktritt sollte durch GA im eigenen Interesse und zur Beweissicherung unbedingt schriftlich erklärt werden.

8.2. Macht der GA vom vereinbarten Recht zum kostenlosen Rücktritt innerhalb der in Ziff. 8.1. genannten Frist Gebrauch, so hat er nach Anweisung und Absprache mit RFG an Teilnehmer, die bereits eine Buchungsbestätigung von ihm oder RFG erhalten haben, eine entsprechend von RFG verfasste Rücktrittserklärung unverzüglich und beweisfähig zu übermitteln oder selbst nach Vorgabe von RFG in deren Namen einen solchen Rücktritt zu erklären und auch in diesem Fall für einen beweisfähigen Zugang beim RT zu sorgen.

8.3. Der Rücktritt einzelner RT vom Reisevertrag mit RFG ist ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 6 der Teilnehmerbedingungen von RFG und der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

8.4. Der GA verpflichtet sich, Rücktrittserklärungen von RT nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen entgegenzunehmen, die RT auf diese Bestimmungen und insbesondere auf die anfallenden Stornokosten gemäß Ziff. 6 der Teilnehmerbedingungen hinzuweisen und Rücktrittserklärungen einzelner RT unverzüglich an RFG weiterzuleiten.

8.5. Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des RT, welches auch dem GA zusteht, für den zurücktretenden RT nach Maßgabe der Vorschrift des § 651e BGB und nach Ziff. 6.6 der Teilnehmerbedingungen eine Ersatzperson zu stellen.

9. Mitwirkungspflicht des GV

9.1. Den GA und den GV trifft gegenüber RFG eine gesteigerte Pflicht, zur Vermeidung und Behebung von Leistungsstörungen beizutragen.

9.2. Der GA und der GV sind – unabhängig von der entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung einzelner RT – verpflichtet, Mitteilungen über Leistungsstörungen unverzüglich an die von RFG beauftragte örtliche Reiseleitung oder den Leistungsträger zu machen und Abhilfe zu verlangen.

9.3. Ist eine Abhilfe hierdurch nicht möglich, wird sie vom örtlichen Reiseleiter oder Leistungsträger verweigert, oder sind die letztgenannten nicht erreichbar, so sind der GV und der GA verpflichtet, sofortige Mitteilung an die Firmenzentrale von RFG zu machen und Abhilfe zu verlangen.

9.4. Der GA stellt RFG von allen Ansprüchen der RT frei, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Vereinbarungen von RT gegenüber RFG erhoben werden.

10. Beanstandungen

10.1. Der GA ist nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen von RT namens RFG anzuerkennen.

10.2. Der GA ist insbesondere nicht berechtigt, namens RFG gegenüber RT irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung des Reisepreises sowie auf Schadensersatz, gleich aufgrund welchen Sachverhalts und aus welchem Rechtsgrund, anzuerkennen.

10.3. Der GA ist verpflichtet, bei ihm nach Reiseende eingehende Beanstandungen, insbesondere Geltendmachung von Gewährleistungs- und Zahlungsansprüchen, unverzüglich an RFG zur dortigen Bearbeitung und Stellungnahme weiterzuleiten.

10.4. Der GA stellt RFG von jedweden Nachteilen frei, die ihr aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich geschlossen wurden.

11.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzes nicht berühren.

11.3. Soweit der GA oder dessen Rechtsträger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis der Sitz von RFG vereinbart.

Anlagen:

Anlage 1: Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG, Ausgabe 2018 ab 01.07.2018.

Reiseveranstalter ist:

Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG

Geschäftsführerin Inge Nau

Handelsregister HRA 5780

Alpenstraße 6

36119 Hauswurz

Tel. 0 66 69 – 9 60 20

Fax 0 66 69 – 9 60 22 2

info@friedagass.de

www.friedagass.de

Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reisetilnehmer – nachstehend „RT“ abgekürzt – und der Reiseveranstalterin **Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG**, nachstehend „RFG“ abgekürzt, bei Vertragsschluss **ab dem 01.07.2018** zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reisetilnehmers

1.1. Der Gruppenauftraggeber, nachstehend „GA“ abgekürzt, ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die RFG mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

1.2. Der Gruppenverantwortliche, nachstehend „GV“ abgekürzt, ist die für den GA handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom GA eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.

1.3. Der RT ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem GA und der RFG getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des RT

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von RFG und der Buchung des RT sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RFG für die jeweilige Reise, soweit diese dem GA bzw. dem RT bei der Buchung vorliegen.

b) Hat die RFG dem GA ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der RFG und dem GA zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem GA getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von RFG herausgegeben werden, sind für RFG und die Leistungspflicht von RFG nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem RT zum Inhalt der Leistungspflicht von RFG gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von RFG vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RFG vor, an das RFG für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit RFG bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der RT innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von RFG gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der RT haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsfeld von RFG erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsfelds als Anhang). Mit der Buchung bietet der RT der RFG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der RT 5 Werktagen gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RFG zustande, welche dem RT entweder unmittelbar von der RFG oder vom GA oder GV zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der RFG tätig.

c) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RFG dem RT eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der RT nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem RT wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von RFG erläutert.

b) Dem RT steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfelds eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von RFG im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der RT darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der RT RFG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der RT 5 Werktagen ab Abendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem RT wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des RT auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. RFG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des RT anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von RFG beim RT zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des RT durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim RT am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem RT die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der RT diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RFG wird dem RT zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.4. RFG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. RFG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem RT der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die RFG bzw. den GA zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den GA zu leisten, so ist dieser Inkassobvollmächtigter der RFG. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die RFG zu leisten sind, so ist der GA zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den RT weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird – sofern in der Bestätigung nicht abweichend aufgeführt – gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern

der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Leistet der RT die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RFG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des RT besteht, so ist RFG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den RT mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RFG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RFG vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. RFG ist verpflichtet, dem RT über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des RT, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der RT berechtigt, innerhalb einer von RFG gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der RT nicht innerhalb der von RFG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RFG für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem RT der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. RFG behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern RFG den RT in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann RFG den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RFG vom RT den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RFG vom RT verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RFG verteuert hat

5.4. RFG ist verpflichtet, dem RT auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu nied-

rigeren Kosten für RFG führt. Hat der RT mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RFG zu erstatten. RFG darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die RFG tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. RFG hat dem RT auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim RT zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der RT berechtigt, innerhalb einer von RFG gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der RT nicht innerhalb der von RFG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den RT vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RFG unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem RT wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der RT vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RFG den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RFG eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von RFG unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

RFG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des RT bei RFG wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung / Entschädigung in % des Reisepreises				
	A	B	C	D	E
Zugang vor Reisebeginn					
bis 45. Tag	0%	5%	10%	15%	25%
44. bis 31. Tag	5%	15%	20%	25%	40%
30. bis 15. Tag	15%	30%	35%	40%	50%
14. bis 7. Tag	30%	40%	50%	55%	60%
6. bis 2. Tag	40%	50%	60%	70%	80%
1. Tag und Nichtanreise	50%	60%	70%	80%	90%

6.3. Dem RT bleibt es in jedem Fall unbenommen, RFG nachzuweisen, dass RFG überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RFG geforderte Entschädigungspauschale.

6.4. RFG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RFG nachweist, dass RFG wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RFG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5. Ist RFG infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat RFG unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

6.6. Das gesetzliche Recht des RT, gemäß § 651 e BGB von RFG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie RFG 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie

einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des RT nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil RFG keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem RT gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des RT dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann RFG bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom RT pro von der Umbuchung betroffenen RT erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen RT.

7.2. Umbuchungswünsche des RT, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der RT einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung RFG bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem RT zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. RFG wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. RFG kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RFG beim RT muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) RFG hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) RFG ist verpflichtet, dem RT gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von RFG später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der RT auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. RFG kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der RT ungeachtet einer Abmahnung von RFG nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von RFG beruht.

10.2. Kündigt RFG, so behält RFG den Anspruch auf den Reisepreis; RFG muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die RFG aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des RT

11.1. Reiseunterlagen

Der RT hat RFG oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von RFG mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der RT Abhilfe verlangen.

b) Soweit RFG infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der RT weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der RT ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von RFG vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RFG vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an RFG unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RFG zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RFG bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der RT kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von RFG ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der RT den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er RFG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RFG verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der RT wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom RT unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RFG können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich RFG, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den RT nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von RFG für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2. RFG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den RT erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von RFG sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

RFG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des RT die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RFG ursächlich geworden ist.

13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der RT nicht beim GA, dem GV oder den Leistungsträgern, sondern ausschließlich gegenüber RFG geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

14.1. RFG informiert den RT bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RFG verpflichtet, dem RT die Flug-

gesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RFG weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RFG den RT informieren.

14.3. Wechselt die dem RT als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RFG den RT unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RFG oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von RFG einzusehen.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. RFG wird den RT über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der RT ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des RT. Dies gilt nicht, wenn RFG nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. RFG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der RT RFG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RFG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. RFG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RFG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. RFG weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

16.2. Für RT, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RT und RFG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche RT können RFG ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.3. Für Klagen von RFG gegen RT, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RFG vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll
& Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2019

Reiseveranstalter ist:

Reiseservice Frieda Gass GmbH & Co. KG
Geschäftsführerin Inge Nau
Handelsregister HRA 5780
Alpenstraße 6
36119 Hauswurz
Tel. 0 66 69 – 9 60 20
Fax 0 66 69 – 9 60 22 2
info@friedagass.de
www.friedagass.de